

Unser Zeichen
GZ BBV/M173021
0044258/2017 BBV M

Datum
Linz, 07.03.2018

bearbeitet von
Ing. Wolfgang Tomitza

Zimmer / Telefon
4029 / +43 (732) 7070-3027

elektronisch erreichbar
bbv_mitte@mag.linz.at

– **Traun - km 1,9 linkes Ufer
wasserrechtliche Bewilligung**

Bescheid

Vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz als Bezirksverwaltungsbehörde (in mittelbarer Bundesverwaltung) ergeht nachstehender

Spruch:

I. Wasserrechtliche Bewilligung

– Der **Stadtwerkstatt – Kulturvereinigung Friedhofstr. 6**, wird die **wasserrechtliche Bewilligung** für eine **Schifffahrtsanlage zur Verheftung „Kunstschiiff Eleonore“** in Linz, linkes Ufer der Traun, bei Traun-km 1,9 wird sowie zur Errichtung und zum Betrieb der dafür erforderlichen Anlagen bei Einhaltung nachstehender Nebenbestimmungen erteilt.

Nebenbestimmungen

- A) Ort, Grundstücksnummer der Liegenschaft, mit der die wasserrechtliche Bewilligung verbunden ist:**
Linz, Traun, linkes Ufer, Traun-km 1,9, Grst. Nr. 1055/13 und 1204/4, KG. 45208 St. Peter
- B) Zweck:**
Schiffahrtsanlage zur Verheftung des Kunstschiffes „ELEONORE“
- C) Frist:**
Bauvollendung: **spätestens 31.12.2018**
- D) Auflagen:**

Wasserbautechnik:

- 1) Das ggst. Vorhaben ist projektsgemäß bzw. wie im Befund beschrieben zu errichten.
- 2) Durch eine kontinuierliche Instandhaltung ist die Anlage in einen ständig betriebsbereiten und ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.
- 3) Im Falle eines Hochwasserereignisses ist die Anlage ständig zu kontrollieren. Rechtzeitig vor einer Überflutung des Traunufers ist das Kunstschiffe von Personen zu räumen (keine Zugänglichkeit mehr möglich).
- 4) Nach einem Hochwasserereignis ist die Anlage zu kontrollieren, eventuelle Schäden sind zu sanieren. Verklausungen im Bereich der Schorbäume und den Verheftungsseilen sind zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 5) Die Verheftung der Vor- und Achterleine ist jeweils doppelt auszuführen.
- 6) Vor Baubeginn ist betreffend eventueller baulicher Maßnahmen im Bereich der Schmalwand das Einvernehmen mit der Verbund Austria Hydro Power (Hr. Glößmann, Tel .Nr. 0664/5446467) herzustellen.
- 7) Die Wiederverfüllung des Aushubes im Bereich der Fundamente hat in Lagen von max. 30 cm zu erfolgen. Die Schüttilagen sind lagenweise zu verdichten.
- 8) Die im Rahmen der Aushubarbeiten entfernten Böschungssicherungen sind entsprechend dem ursprünglichen Zustand wieder herzustellen, wobei auf eine fugenenge Anbindung an die neuen Betonfundamente zu achten ist.
- 9) Sämtliche durch die Baumaßnahmen tangierten Grundstücksflächen sind entsprechend dem ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Eine Wiederherstellung des Treppelwegasphaltbelages hat in den entfernten Bereichen jeweils über die gesamte Teppelwegbreite zu erfolgen.
- 10) Sollte die Anlage nicht mehr benötigt bzw. betrieben werden, ist der ursprüngliche Uferzustand wieder herzustellen.
Sollen die baulich errichteten Anlagen verbleiben (Fundamente), ist das Einvernehmen mit dem Grundeigentümer herzustellen.

- 11) Der Böschungsbereich entlang der Anlegestelle ist 2-mal jährlich zu mähen. Die Mäharbeiten sind so durchzuführen, dass ein Baum- Strauchbewuchs nicht aufkommen kann.
- 12) Im Bereich der Anlegestelle sind Müll- bzw. Schmutzablagerungen laufend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 13) 14 Tage vor Beginn der Bauarbeiten ist das Land Oö, Gewässerbezirk Linz, Hr. Reinhold Leblhuber, über den Beginn der Bauarbeiten zu informieren.
- 14) Die Fertigstellung ist unverzüglich unaufgefordert unter Vorlage eines Berichtes über die Erfüllung der Auflagenpunkte und von Ausführungsplänen (2-fach nur bei geänderter Ausführung) der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen.

Fischereiwesen:

- 15) Die Maßnahme ist projektsgemäß bzw. wie im Befund beschrieben zu errichten, zu betreiben und zu erhalten.
- 16) Sämtliche Bauarbeiten sind unter größtmöglicher Schonung des Gewässers, d.h. so weit wie möglich im Trockenen durchzuführen. Durch entsprechende Arbeitsweisen ist sicherzustellen, dass Wassertrübungen weitestgehend vermieden werden.
- 17) Die Bauarbeiten sind unter größtmöglicher Schonung des Uferbewuchses durchzuführen. Im Zuge der Bauarbeiten entfernter bzw. geschädigter Bewuchs ist durch die Pflanzung von standortgerechten Laubgehölzen zu ersetzen.
- 18) Im Zuge der Bauarbeiten dürfen wassergefährdende und organismenschädigende Stoffe (z.B. Betonwässer, Bauzuschlagstoffe, Schmieröle, etc.) nicht in das Gewässer gelangen.
- 19) Sämtliche Hilfsbauwerke, welche für die Verlegung hergestellt wurden und nicht für den Bestand notwendig sind, sind nach Fertigstellung zu entfernen.
- 20) Baumaschinen und Geräte sind so zu warten, zu bedienen und abzustellen, dass keine Verunreinigung des Untergrundes und des Gewässers erfolgt.
- 21) Zumindest 14 Tage vor Baubeginn ist die/der Fischereiberechtigte des von den Bauarbeiten betroffenen Gewässers, nachweislich zu verständigen.
- 22) Allenfalls durch die Bauarbeiten verursachte fischereiwirtschaftliche Nachteile für die Fischereiberechtigten sind abzugelten.

Ergänzende Bestandteile des Bescheides sind die Verhandlungsschrift über die mündliche Verhandlung mit den beiden Gutachten des Amtssachverständigen für Gewässerschutz und des wasserbautechnischen Amtssachverständigen vom 16.10.2017 und dem Gutachten des Amtssachverständigen für Fischereiwesen vom 22.1.2018, sowie die entsprechend klausulierten Projektunterlagen.

Rechtsgrundlage in der geltenden Fassung:

§§ 12a, 15, 38, 72, 98 und 111 Wasserrechtsgesetz 1959 (im Folgenden kurz: WRG 1959)

II. Entschädigungsbeitragsleistung

Es wird festgestellt, dass den Fischereiberechtigten, Hrn. Alexander Meister für die Anteile 21/I/2, 21/I/6 und 21/I/7, sowohl aufgrund der Beeinträchtigung für die bis zur voraussichtlichen Dauer der Beeinträchtigungen der betroffenen Gewässerstrecke durch die Schifffahrtsanlage, eine Entschädigung gebührt und diese von der Antragstellerin zu entrichten ist.

- Die **Stadtwerkstatt – Kulturvereinigung Friedhofstr. 6** hat daher für die Dauer dieser Bewilligung einen indexgebunden Betrag von j ä h r l i c h **€ 248,20** incl. MwSt. an Hrn. Alexander Meister zu leisten.
- Die erste Zahlungsleistung hat mit Baubeginn für das laufende Jahr und alle weiteren mit Jahresbeginn zu erfolgen.
- Die Stadtwerkstatt – Kulturvereinigung Friedhofstr. 6, hat sich mit Hrn. Alexander Meister hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten vor der ersten Zahlungsfälligkeit abzustimmen.

Rechtsgrundlage in der geltenden Fassung:

§§ 15 u. 117 WRG 1959

III. Verfahrenskosten:

An den Magistrat Linz sind nachstehend angeführte Verfahrenskosten zu entrichten:

Ersätze für Kopierkosten:	€	99,60
Ersätze für Grundbuchsdatenbank:	€	3,32
Kommissionsgebühren:	€	122,40
Verwaltungsabgaben:	€	16,30
Gebühren nach dem Gebührengesetz:	€	166,80
Summe	€	408,42

Dieser Betrag ist mit beiliegendem Zahlschein binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides einzuzahlen.

Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

§§ 76, 77, 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

§ 3 O.ö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013

Tarifpost 128c Bundesverwaltungsabgabenverordnung

Gebührengesetz 1957

Begründung

Zu I:

Die Entscheidung stützt sich auf die angeführten Gesetzesstellen, das Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 16.10.2017, den Gutachten des Amtssachverständigen für Gewässerschutz, des wasserbautechnischen Amtssachverständigen und des Sachverständigen für Fischereiwesen und die Erwägung, dass durch den Inhalt der Bewilligung öffentliche Interessen gemäß § 105 WRG 1959 nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte gemäß § 12 Abs. 1 WRG 1959 nicht verletzt werden. Ebenso hat die Prüfung des Vorhabens ergeben, dass dieses nicht im Widerspruch zu einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung steht.

Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan hat mit Schreiben vom 30.8.2017 keine gewichtigen Bedenken gegen das beantragte Vorhaben geäußert.

Das Vorhaben konnte daher bewilligt werden.

Zu II:

Bei der Verhandlung am 16.10.2017, hat Hr. Alexander Meister für seine Anteile 21/I/2, 21/I/6 und 21/I/7, des Fischereirechtes Traun, Mönchgrabenbach, Tagerbach (Ordnungsnummer 21/I), Entschädigungsansprüche angemeldet, die von einem Fischereisachverständigen zu ermitteln sind.

Die im vorliegenden Fall geltenden gesetzlichen Bestimmungen des WRG 1959 lauten auszugsweise wie folgt:

Einschränkung zugunsten der Fischerei

§ 15

(1) Die Fischereiberechtigten können anlässlich der Bewilligung von Vorhaben mit nachteiligen Folgen für ihre Fischwässer Maßnahmen zum Schutz der Fischerei begehren. Dem Begehren ist Rechnung zu tragen, insoweit hierdurch das geplante Vorhaben nicht unverhältnismäßig erschwert wird. Für sämtliche aus einem Vorhaben erwachsenden vermögensrechtlichen Nachteile gebührt den Fischereiberechtigten eine angemessene Entschädigung.

Entschädigungen und Beiträge

§ 117

(1) Über die Pflicht zur Leistung von Entschädigungen, Ersätzen, Beiträgen und Kosten, die entweder in diesem Bundesgesetz oder in den für die Pflege und Abwehr bestimmter Gewässer geltenden Sondervorschriften vorgesehen sind, entscheidet, sofern dieses Bundesgesetz oder die betreffende Sondervorschrift nichts anderes bestimmt, die Wasserrechtsbehörde. In der Entscheidung ist auszusprechen, ob, in welcher Form (Sach- oder Geldleistung), auf welche Art, in welcher Höhe und innerhalb welcher Frist die Leistung zu erbringen ist...

Auf Grund der Forderung des Fischereiberechtigten hat der Amtssachverständige für Fischereiwesen am 22.1.2018 ein Gutachten erstellt, in dem er die zu erwartende Beeinträchtigung der fischereirechtlichen Verhältnisse festgestellt und eine Entschädigungsberechnung angestellt hat.

Dieses Gutachten wurde dem Fischereiberechtigten und der Antragstellerin im Zusammenhang mit § 37 AVG Parteiengehör, mit unserem Schreiben vom 12.2.2018 zur Kenntnisnahme übermittelt. Somit wurde der Forderung des Vertreters der Fischereiberechtigten entsprochen.

Durch die jährliche und wertgesicherte Zahlung des Entschädigungsbetrages sind sämtliche vermögensrechtliche Nachteile der Fischereiberechtigten durch den Bestand bzw. auch durch die Benutzung und den Betrieb der gegenständlichen Anlage als abgegolten anzusehen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu III:

Die Verfahrenskosten und Gebühren sind in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

Hinweis:

Mit diesem Bescheid wird sonstigen behördlichen Bewilligungen oder Feststellungen, die allenfalls nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid innerhalb von vier Wochen ab seiner Zustellung beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Bau- und Bezirksverwaltung, schriftlich das Rechtsmittel der Beschwerde einzubringen. Die Einbringung kann auch

- per Fax (7070 – 3202)
- oder per e-mail (bbv@mag.linz.at) erfolgen.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 15 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Bei elektronischer Übermittlung verwenden Sie bitte folgende Formate: Open Document Format (ODF), ein zu den Microsoft Office Produkten kompatibles Format (vorzugsweise Word oder Excel) oder ein PDF-Dokument.

Details zu den vom Magistrat Linz bei elektronischer Übermittlung akzeptierten Dokumentformaten finden Sie im Impressum von www.linz.at unter der Rubrik „Dokumentformate, die dem Magistrat elektronisch zugestellt werden können“.

Damit Ihre Beschwerde inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie zu enthalten:

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides (geben Sie bitte das Bescheiddatum und das Geschäftszeichen an),
- die Bezeichnung der belangten Behörde (Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Hinweise:

1. Die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, kann binnen zwei Monaten nach Einlangen Ihrer Beschwerde eine Beschwerdeentscheidung erlassen (§ 14 VwGVG).
2. Bei Zweifeln über Ihre Identität oder die Authentizität Ihrer Eingabe (zB bei Einbringung per e-mail oder Fax) kann die Behörde oder das Verwaltungsgericht eine Behebung dieses Mangels verlangen (§ 13 Abs. 3 iVm Abs. 4 AVG).

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen.

Ergeht an:

Konsenswerber:

- 1) Stadtwerkstatt – Kulturvereinigung Friedhofstr. 6, Kirchengasse 4, 4040 Linz, stwst@servus.at, fx@stwst.at

Beilage zu 1): Erlagschein

mit dem Hinweis, dass die diesem Bescheid zu Grunde liegenden Pläne nach Bezahlung der Verfahrenskosten und Vergebührung übermittelt werden

Grundeigentümerin:

- 2) Republik Österreich (Oberösterreichische Wasserbauverwaltung)
p.A.: Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft,
Abt. Anlagen-, Umwelt- u. Wasserrecht, Fr. Dr. Christiane Jessel, auwr.post.@ooe.gv.at

Fischereiberechtigter:

- 3) Hr. Alexander Meister, Fischerfeldstr. 6, 4030 Linz (21//2 u. 21//6)
- 4) Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Kärntnerstr. 10-12, 4021 Linz (zu GZ WPLO-2017-357927/2-HSw)

Ferner zur Kenntnis:

- 5) Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Abt. Oberflächengewässerwirtschaft/Gewässerschutz, Kärntnerstr. 12, 4021 Linz

6) **Fischereirevierausschuss**

„Traun – Linz“, z.Hd. des Obmannes Gerhard Sandmayr, Mayr zu Bergstr. 26, 4053 Haid

Wasserbautechnik:

- 7) Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Gebäudemanagement und Tiefbau, Abt. Straßen-, Brücken- und Wasserbau, Hauptstr. 1-5, 4041 Linz, z. Hd. Hrn. Ing. Anzinger, helmut.anzinger@mag.linz.at

Fischereiwesen:

- 8) Amt der Oö. Landesregierung, Abt. Land- und Forstwirtschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, z.Hd. ASV für Fischereiwesen Hrn. Mario Eckert MSc, Mario.EcKert@ooe.gv.at

Planverfasser:

- 9) Hrn. DI Richard Anzböck, Gugitzgasse 8, A-1190 Wien, office@anzboeck.com

Freundliche Grüße
Für den Bürgermeister:
Der Direktor:
i.V.
Tomitza eh.

F.d.R.d.A.
(Pöcksteiner)



@AMTSSIGNATUR
Landeshauptstadt Linz

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.linz.at/amtssignatur>